

Kommunalwahlen 2026; Stichwahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters am 22.03.2026

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können / konnten bis
Freitag, 20.03.2026, 15:00 Uhr

beantragt werden (§ 23 Abs. 3 GLKrWO).

Der Antrag muss bis zu diesem Zeitpunkt entweder mündlich gestellt oder in Schriftform (z.B. per Post, Telefax, E-Mail...) eingereicht sein. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **n i c h t** eingetragen sind, können – bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen (§ 22 Abs. 2 GLKrWO) – auch noch bis zum **Stichwahlsonntag, 22.03.2026, 15:00 Uhr**, einen Wahlschein beantragen.

Gleiches gilt, wenn bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Kann der Nachweis der Erkrankung (z.B. Attest) nicht mehr erbracht werden, reicht auch eine Glaubhaftmachung.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt (§ 28 Abs. 4 GLKrWO).

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **Samstag, 21.03.2026, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Aufgrund der vorgenannten Fristen besteht ein Bereitschaftsdienst
- am Freitag, 20.03.2026, von 15:00 bis 18:00 Uhr, Herr Horn:
Mobil: 0151/52397654

- am Samstag, 21.03.2026, von 08:00 bis 12:00 Uhr; Herr Piehler,
Mobil: 0170/7646679.

Im Übrigen ist das **Wahlamt in der Außenstelle der Stadtverwaltung, Hauptstraße 57, Hirschau**, am Stichwahltag, 22.03.2026, ab 07.00 Uhr wieder geöffnet.

Auf die „Bekanntmachung über ...die Erteilung von Wahlscheinen“ vom 05.02.2026 wird ansonsten hingewiesen.

**Stadt Hirschau
-Wahlamt-**